

Beantwortung
des Fragebogens zur Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren
bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)
für die Bundesrepublik Deutschland
vom 28. September 2012

(1) Allgemeine Informationen

- a) Welches sind die wichtigsten zuständigen Behörden, die für die Durchsetzung der Seveso-II-Richtlinie verantwortlich sind, und welche Hauptaufgaben haben sie?

Zuständige Behörden:	innerstaatliche Rechtsvorschriften	Hauptaufgaben:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)</p> <p>Störfall-Verordnung – StörfallV/12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)</p>	Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – BetrSichV vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)	Arbeits- und Gesundheitsschutz
Bundesministerium des Innern	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG – vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726); zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350)	Für den Zivilschutz liegt die Zuständigkeit beim Bund und die für den Katastrophenschutz bei den Ländern.
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).	Hier sind alle Zuständigkeiten des Bundes für verkehrliche und bauliche Infrastrukturen gebündelt: u.a. Städtebau, Stadtentwicklung und Raumordnung.

Zuständige Behörden:	Hauptaufgaben:
<u>Oberste Landesbehörden:</u> Umweltministerien der Länder	Oberste Immissionsschutzbehörde: zuständig u.a. für Umwelt- und Immissionsschutz, Landesgesetzgebung, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Fachaufsicht), hier u.a. über den Vollzug der StörfallV/Seveso-II-RL, Berichterstattung gemäß Art. 9 Abs. 6 Buchstabe c, Art. 15, Art. 19 Abs.1a und 4 der Seveso-II-RL an BMU sowie für die Umsetzung der erforderlichen Vorschriften des BImSchG bei nicht gewerblichen Betrieben
Wirtschaftsministerien der Länder	Energiewirtschaft, zuständig u.a. für unterirdische Erdgasspeicher im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes
Innenministerien der Länder	Oberste Katastrophenschutzbehörde: Gesetzgebung und Fachaufsicht im Katastrophenschutz der Länder
<u>Obere Landesbehörden:</u>	Nachgeordnete Behörden der jeweiligen obersten Landesbehörde sind landesweit zuständige Behörden und haben i.d.R. keinen nachgeordneten Verwaltungsunterbau.
Landesumweltämter, Struktur- und Genehmigungsbehörden (SG), Landesverwaltungsämter	Je nach Bundesland obere Fach- und Überwachungsbehörde: Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen, u.a. der StörfallV (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Erlass von Anordnungen, Entgegennahme der Anzeige des Betriebes, z.T. Vorbereitung der Berichterstattung gemäß Art. 9 Abs. 6 Buchstabe c, Art. 15, Art. 19 Abs.1a und 4 der Seveso-II-RL und Unterstützung der Überwachungsbehörden bei der Prüfung der Sicherheitsberichte. Die Fachaufsicht der SGD liegt beim Umweltministerium des Landes.
Landesämter für Bergbau (soweit Betriebe dem Bergrecht unterfallen)	Vollzug und Überwachung nach Bergrecht sowie der Behördenpflichten nach Art.8, Art. 9 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 und Art.18 der Seveso-II-RL; sie unterstehen zumeist dem Wirtschaftsministerium des Landes.
Katastrophenschutzbehörden, Landesverwaltungsämter	Obere Katastrophenschutzbehörde: Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Hilfsdienste)
<u>Mittlere Landesbehörden:</u> Bezirksregierungen (Regierungspräsidien)	Mittlere Landesbehörden unterstehen unmittelbar einer obersten Landesbehörde und verfügen über einen eigenen Verwaltungsunterbau: Vollzug der StörfallV/Seveso-II-RL (Anlagensicherheit, Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen, in einigen Bundesländern auch Zuständigkeiten für Arbeitsschutz); Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (in Abstimmung mit Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Ämtern für Umweltschutz), sie erstellen und koordinieren Überwachungssysteme und –programme und übernehmen die Zusammenfassung und Weiterleitung von Inspektionsberichten.
Gewerbeaufsichtsämter/ Staatliche Ämter für Umwelt bzw. Umweltschutz	Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Betriebsbereiche im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Seveso-II-RL (Überwachung und Inspektion sowie die Entgegennahme von Mitteilungen über schwere Unfälle, Vorbereitung der Berichterstattung gemäß Art. 9 Abs. 6 Buchstabe c, Art. 15, Art. 19 Abs. 1a und 4 der Seveso-II-RL; Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen - in Abstimmung mit den Regierungspräsidien), z.T. auch Vollzug der entsprechenden Landesgesetze für nicht gewerbliche Betriebe

<p>Untere Landesbehörden: Kreisverwaltungsbehörden / Bezirksämter/ (Landkreise und kreisfreie Städte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständig für den Vollzug der StörfallV/Seveso-II-RL in nicht gewerblichen Betrieben (u.a. Universitäten, Forschungseinrichtungen); ■ untere Katastrophenschutzbehörden erstellen externe Notfallpläne unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne der Betreiber; Abstimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 4 StörfallV. ■ Baubehörden sind zuständig für die Überwachung der Ansiedlung im Rahmen der Bauleitplanung.
--	--

b) Fragen zu jedem der drei unter den Berichtszeitraum fallenden Jahre¹:

Die Daten zu den drei unter den Berichtszeitraum fallenden Jahren sind bei den Fragen 1bi und 1bii kumulativ angegeben. D.h., sie beziehen sich jeweils auf den Stand am 31. Dezember des betreffenden Jahres unter Einschluss der Daten des Vorjahres bzw. der beiden Vorjahre.

- i) Wie viele Betriebe fielen unter die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 6 und nicht jene zur Umsetzung von Artikel 9? (so genannte Betriebe der unteren Klasse)**

	2009	2010	2011
	Art. 6	Art. 6	Art. 6
Untere Klasse	1094	1142	1301

- ii) Wie viele Betriebe fielen unter die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 9? (so genannte Betriebe der oberen Klasse)**

	2009	2010	2011
	Art. 9	Art. 9	Art. 9
Obere Klasse	1085	1090	1104

- iii) Wie viele Betriebe fielen nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie und sind aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun „Betriebe der unteren Klasse“? (Betriebe, die nicht unter die Richtlinie fielen und im laufenden Jahr aufgrund einer rechtlichen Änderung zum ersten Mal unter die Bestimmungen für Betriebe der unteren Klasse fallen)**

	2009	2010	2011
Erstmals untere Klasse	6	7	10

- iv) Wie viele „Nicht-Seveso-Betriebe“ zählen infolge von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun zu den „Betrieben der oberen Klasse“? (Betriebe, die nicht unter die Richtlinie fielen und nun unter die Bestimmungen für Betriebe der oberen Klasse fallen)**

	2009	2010	2011
Erstmals obere Klasse	0	0	4

¹ Die Fragen i) bis viii) betreffen nur Mitgliedstaaten, die der Kommission die entsprechenden Informationen nicht über das SPIRS-System übermittelt haben.

- v) Wie viele „Betriebe der unteren Klasse“ zählen infolge von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun zu den „Betrieben der oberen Klasse“? (Betriebe der unteren Klasse, die Betriebe der oberen Klasse wurden)

	2009	2010	2011
Art.6 ⇒ Art. 9	0	2	4

- vi) Wie viele „Betriebe der unteren Klasse“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun nicht mehr unter den Geltungsbereich der Richtlinie? (Betriebe der unteren Klasse, die nicht mehr unter die Seveso-Bestimmungen fallen)

	2009	2010	2011
Untere Klasse ⇒ keine Anwendung der RL	2	5	2

- vii) Wie viele „Betriebe der oberen Klasse“ zählen infolge von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun zu den „Betrieben der unteren Klasse“?

	2009	2010	2011
Obere Klasse ⇒ untere Klasse	3	6	1

- viii) Wie viele „Betriebe der oberen Klasse“ fallen aufgrund von Änderungen der Richtlinie bzw. des Einstufungssystems für gefährliche Stoffe nun nicht mehr unter den Geltungsbereich der Richtlinie? (Betriebe der oberen Klasse, die nicht mehr unter die Seveso-Bestimmungen fallen)

	2009	2010	2011
Obere Klasse ⇒ keine Anwendung der RL	0	2	1

(2) Sicherheitsberichte

- a) Gesamtzahl der Betriebe, die unter Artikel 9 der Richtlinie fallen und (seit Inkrafttreten der Richtlinie) noch keinen einzigen Sicherheitsbericht zum Ende jedes unter den Berichtszeitraum fallenden Jahres vorgelegt haben (Kurze Begründung, falls hier nicht die Zahl Null angegeben wird).

	2009	2010	2011
Ohne SB	10	2	6

Begründung:

Gründe für die in den jeweiligen Jahren des Berichtszeitraums offenen Sicherheitsberichte liegen überwiegend in den laufenden rechtlichen Fristen für ihre Vorlage bei den Behör-

den. Aber auch anstehende Betreiberwechsel oder Wechsel von Betrieben in die obere Klasse führten dazu, dass Sicherheitsberichte neu erstellt werden mussten.

b) Bei wie vielen Betrieben der oberen Klasse war am 31.12.2011

i) der Sicherheitsbericht zuletzt vor dem Jahr 2009...

511

ii) der Sicherheitsbericht zuletzt im Jahr 2009 ...

187

iii) der Sicherheitsbericht zuletzt im Jahr 2010 ...

180

iv) der Sicherheitsbericht zuletzt im Jahr 2011 ...

223

aktualisiert worden bzw.

v) das Datum der letzten Aktualisierung nicht bekannt?

4

c) Welcher Zeitraum liegt im Schnitt zwischen Eingang der Sicherheitsberichte und Mitteilung der Schlussfolgerungen an den Betreiber?

Der Zeitraum ist stark schwankend und beträgt im Schnitt mehrere Monate. Der Prüfzeitraum hängt von der Größe und Komplexität des Betriebes, der Qualität der vorgelegten Unterlagen und den aktuell vorhandenen behördlichen Prüfkapazitäten ab. In der Praxis ergeben sich Prüfzeiträume zwischen 1 Monat und 3 Jahren.

Die Prüfung der Sicherheitsberichte erfolgt teils inhaltlich durch verschiedene Fachbehörden.

Dazu gehören regulär die zuständigen Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, die für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuständigen Behörden, die Feuerwehr, die Polizei und ggf. auch die Wasserbehörde.

Teilweise sind auch Prüfungen durch einen unabhängigen Sachverständigen nach § 29a BImSchG erforderlich. Die Betreiber erhalten in der Prüfphase meist eine Zwischenmitteilung. Eine abschließende Mitteilung gemäß Art.9 Abs. 4 Seveso-II-RL ergeht erst dann, wenn alle Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vorliegen.

Bei einigen Betrieben mit sehr umfangreichen Sicherheitsberichten ist dieser modular aufgebaut und es erfolgen Teilprüfungen der einzelnen Module in einer mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Reihenfolge. Durch den modularen Aufbau und durch die fortlaufende Aktualisierung findet auch eine Prüfung des Sicherheitsberichtes jeweils analog statt. In diesen Fällen erfolgt in der Regel die entsprechende Mitteilung über das Teilergebnis nach jeder Modulprüfung. Ein Zeitpunkt bzw. Zeitraum zwischen Eingang des Sicherheitsberichtes und der Mitteilung nach § 13 StörfallV ist deshalb nur schwer möglich.

d) Die Beantwortung dieser Frage ist fakultativ.

Bei der Prüfung des Sicherheitsberichts gemäß Artikel 9 Abs. 5 der Richtlinie kann der Betreiber die Prüfung vornehmen und danach entscheiden, den Bericht nicht zu ändern.

Bei wie vielen Betrieben der oberen Klasse war in solchen Fällen am 31.12.2011

i) der Sicherheitsbericht zuletzt vor dem 1.1.2009 geprüft worden, ohne dass die Prüfung zu Änderungen des Sicherheitsberichts führte,

- ii) der Sicherheitsbericht zuletzt im Jahr 2009 ...
- iii) der Sicherheitsbericht zuletzt im Jahr 2010 ...
- iv) der Sicherheitsbericht zuletzt im Jahr 2011 ...
geprüft worden, ohne dass die Prüfung zu Änderungen des Sicherheitsberichts führte,
bzw.
- v) das Datum der letzten Prüfung nicht bekannt?

Angaben zu den Fragen unter 2d liegen nicht vor.

(3) Notfallpläne

1. Wie viele Betriebe der oberen Klasse verfügen entgegen der Forderung von Artikel 11 Abs.1 Buchstabe a der Richtlinie über keinen internen Notfallplan² ?

2009	2010	2011
16	17	4

2. Wie viele Betriebe der oberen Klasse verfügen gemäß der Forderung von Artikel 11 Abs.1 der Richtlinie über einen internen Notfallplan?

2009	2010	2011
1033	1058	1086

3. Bei wie vielen Betrieben der oberen Klasse wird noch geprüft, ob ein interner Notfallplan vorliegt?

2009	2010	2011
36	15	14

4. Wie viele Betriebe der oberen Klasse haben einen **nicht** von den gemäß Artikel 11 Abs.1 Buchstabe c der Richtlinie benannten Behörden erstellten externen Notfallplan? (Kurze Begründung, falls hier nicht die Zahl Null angegeben wird)

(Bestand zum jeweiligen Jahresende)

2009	2010	2011
98	100	85

Begründung:

² Vom Vorhandensein eines internen Notfallplans wird ausgegangen, wenn die zuständigen Behörden nach Prüfung des Sicherheitsberichts des betreffenden Betriebs einen Nachweis darüber haben, dass ein interner Notfallplan existiert. Sofern keine anderen Elemente vorliegen, die das Gegenteil beweisen, wird davon ausgegangen, dass ein Betrieb über keinen internen Notfallplan verfügt, wenn entweder kein Sicherheitsbericht übermittelt wurde oder wenn die Prüfung des Sicherheitsberichts keinen Nachweis für einen internen Notfallplan lieferte. Wenn ein Sicherheitsbericht zwar übermittelt, aber noch nicht geprüft wurde, ist als Antwort "wird noch geprüft" anzugeben.

Die Erstellung eines externen Notfallplans setzt in der Regel die Kenntnis des entsprechenden Sicherheitsberichts voraus. Bei Betriebsbereichen, die im Zeitraum von 2009 bis 2011 erstmals unter die Pflichten des Art. 9 der Seveso-II-RL fielen, waren die Fristen zur Vorlage des Sicherheitsberichts zum Teil noch nicht oder erst seit kurzem abgelaufen, sodass die anschließende Erstellung der entsprechenden externen nicht bis zum Ende des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden konnte.

Auch bei kurz zurückliegenden Umstrukturierungen oder Aufteilungen bestehender Betriebsbereiche konnte die Erstellung neuer Notfallpläne zum Teil noch nicht abgeschlossen werden.

Zudem sind die Fälle enthalten, in denen die zuständige Behörde gemäß Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie entschieden hat, dass die Anforderungen der Erstellung eines externen Notfallplans nicht anwendbar sind (s. hierzu Antwort zu Frage 3k), da eine Auswirkung auf die Umgebung außerhalb des Betriebsgeländes praktisch ausgeschlossen werden konnte.

5. Kurze Beschreibung der Erprobung externer Notfallpläne (z.B. teilweise/vollständige Erprobung, Einbeziehung von Notfalldiensten, Desktop usw.) und ihrer Einstufung als angemessen. Angaben der Kriterien für die Einstufung externer Notfallpläne als angemessen sowie ihre Einstufung als erprobt. Wer trägt die Kosten (für Erprobung, Entwicklung, Umsetzung, Instandhaltung)? Werden Kosten und Nutzen überwacht und bewertet? Falls ja, wie?

In Abstimmung und unter Beteiligung der Betreiber, der Feuerwehren und anderer Einsatzorganisationen, der zuständigen Überwachungs- und Katastrophenschutzbehörden sowie anderer zuständiger Fachbehörden werden Begehungen und Übungen in angemessenen Abständen durchgeführt. Die Planung und Durchführung der Erprobung obliegt den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes – in der Regel den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Erprobung der externen Notfallpläne erfolgt in der Regel gemäß den Landesgesetzen zum Katastrophenschutz.

Im Rahmen von Katastrophenschutzübungen werden die Notfallpläne in den Betrieben erprobt.

Ein externer Notfallplan gilt als erprobt, wenn eine Übung durchgeführt worden ist. Eine Übung kann als

- Vollübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen und praktische Erprobung bzw. Übung von Einsatzmaßnahmen zur Schadensbewältigung, Menschenrettung, Verletztenversorgung, Kommunikations- und Meldewesen] oder als
- (Stabs-)Rahmenübung [Übungsinhalt: Zusammenarbeit aller Führungsebenen, Herstellen/Aufrechterhalten des Kommunikations- und Meldewesens]

durchgeführt werden.

Grundsätzlich können auch Planbesprechungen/-übungen ausreichen.

Das Ergebnis der Übungen ist zu dokumentieren. Bei Erfordernis sind die jeweiligen Notfallpläne auf Grund der Übungsergebnisse fortzuschreiben.

Soweit Notfallpläne in Form behördenübergreifender Planbesprechungen erprobt werden, liegt die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Erprobung bei der für die Erstellung des externen Notfallplans zuständigen Behörde. Hierdurch eventuell anfallende zusätzliche Kosten werden nicht erfasst oder bewertet.

Bei einer Erprobung unter Beteiligung der örtlich zuständigen Feuerwehren, des Rettungs-/Sanitätsdienstes, ggf. weiterer Katastrophenschutzeinheiten und der Kreisverwaltung werden die Kosten durch die jeweiligen Einrichtungen als Übungs- bzw. Ausbildungskosten getragen.

6. Für wie viele Betriebe der oberen Klasse war der externe Notfallplan am 31.12.2011 im Lauf der letzten drei Jahre nicht wie in Artikel 11 Absatz 4 vorgeschrieben erprobt worden?

183

7. Für wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde der externe Notfallplan zuletzt im Jahr 2009 erprobt?

195

8. Für wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde der externe Notfallplan zuletzt im Jahr 2010 erprobt?

257

9. Für wie viele Betriebe der oberen Klasse wurde der externe Notfallplan zuletzt im Jahr 2011 erprobt?

310

10. Für wie viele Betriebe der oberen Klasse ist das Datum der letzten Erprobung nicht bekannt?

Datum unbekannt
50

11. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden auf der Grundlage der im Sicherheitsbericht enthaltenen Informationen entschieden, dass die Anforderungen der Erstellung eines externen Notfallplans gemäß Artikel 11 Abs. 6 nicht gelten sollten? Erklärung und Begründung dieser Fälle.

2009 – 2011
70

Erklärung und Begründung dieser Fälle:

Auf die Erstellung eines externen Notfallplans wurde z.B. verzichtet, wenn die zuständige Behörde nach Prüfung des vorgelegten Sicherheitsberichts zu dem Schluss kam, dass ein schwerer Unfall (Störfall) in dem betreffenden Betrieb keine gravierenden Auswirkungen außerhalb des Betriebs haben würde. Gründe hierfür waren z.B. ein begrenztes Gefährdungspotential aufgrund geringer Brandlasten und der Lage des Betriebes, die physikalischen Eigenschaften der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Feststoffe im Gemenge oder als Schmelze), ein großer Abstand des Betriebs zu Schutzobjekten oder die Größe des Betriebsgeländes. In anderen Fällen verzichteten zuständige Behörden auf die Ausarbeitung externer Notfallpläne, weil die vorhandene innerbetriebliche Organisation der Gefahrenabwehr (Notfallpläne und Feuerwehrpläne) über die Mindestanforderungen an externe Notfallpläne hinausging und für mehr als ausreichend angesehen wurde.

(4) Dominoeffekte

- a) Allgemeine Hintergrundinformationen zur Bestimmung der Betriebe und Gruppen von Betrieben, auf die in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie Bezug genommen wird.

Der Domino-Effekt setzt Wechselwirkungen zwischen benachbarten oder durch gemeinsame Einrichtungen verbundenen Betrieben voraus.

Die zuständige Behörde ist nach Art. 8 Abs. 1 der Seveso-II-RL verpflichtet zu entscheiden, bei welchen Betrieben oder welcher Gruppe von Betrieben aufgrund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Bedingungen des Standortes der Betriebe,
- der Abstand zwischen den Betrieben und
- das stoffliche Gefahrenpotential.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Seveso-II-RL gegeben sind, geht die zuständige Behörde in der Regel schrittweise vor.

Schritt 1:

Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der nach Art. 6 der Seveso-II-RL erhaltenen Informationen fest, dass ein Domino-Effekt offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann bei

- Betrieben der oberen Klasse als Donator, deren Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebs kleiner als 500 m ist oder
- Betrieben der unteren Klasse als Donator, deren Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebs kleiner als 200 m ist.

Soweit entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, wird ein eventueller Domino-Effekt auch bei größeren Abständen geprüft.

Schritt 2:

Die endgültige Feststellung, ob die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt gegeben sind, bleibt einer Einzelfallbetrachtung vorbehalten. Hierfür sind ergänzende Informationen erforderlich, z.B. zu

- Standort und Umfeld des Betriebs,
- Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebs, bei denen die Gefahr eines schweren Unfalls (Störfalls) bestehen kann,
- Bereichen, die von einem schweren Unfall (Störfall) betroffen werden könnten,
- den im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffen.

Diese Informationen werden für Betriebe der oberen Klasse dem Sicherheitsbericht entnommen; für Betriebe der unteren Klasse sind sie ggf. der zuständigen Behörde auf Verlangen vom Betreiber zur Verfügung zu stellen.

Werden die Voraussetzungen für einen Domino-Effekt von der zuständigen Behörde bejaht, wird dies dem Betreiber in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes mitgeteilt, gegen den er Widerspruch einlegen kann.

- b)** Wie viele Gruppen von Betrieben wurden ermittelt, bei denen – wie in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie über den Dominoeffekt ausgeführt - aufgrund ihres Standorts und ihrer Nähe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können?

(Bestand zum jeweiligen Jahresende)

2009	2010	2011
106	106	114

- c) Wie viele Betriebe umfasst im Schnitt eine Gruppe? (*fakultativ*)

In der Regel umfasst eine Gruppe 2 – 3 Betriebe.

- d) Wie viele Betriebe umfasst die kleinste Gruppe? (*fakultativ*)

Die kleinste Gruppe umfasst 2 Betriebe.

- e) Wie viele Betriebe umfasst die größte Gruppe? (*fakultativ*)

Die größte gemeldete Gruppe umfasst 15 Betriebe.

- f) Durch welche Strategie wird ein angemessener Informationsfluss für Betriebe gewährleistet, bei denen mit einem Domino-Effekt gerechnet werden muss? Beschreibung der Strategie anhand eines oder zweier konkreter Beispiele und Beschreibung von in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten.

Durch ein gemeinsames Umwelt- und Störfallmanagement der betroffenen Betriebe wird der Informationsfluss sichergestellt.

Hierzu wird beispielsweise berichtet, dass zwischen den betreffenden Betrieben nach festen Terminplänen sowie ergänzend im Rahmen aktueller Anlässe Sicherheitsgespräche stattfinden. Außerdem werden regelmäßig gemeinsame Übungen durchgeführt.

Ist dieses nicht gegeben, kann die Aufsichtsbehörde durch gezielte Nachfragen während der Inspektionen den Informationsfluss anregen und unterstützen.

Im Konkreten könnte dies wie folgt geschehen:

Die zuständige Behörde informiert die betroffenen Betreiber über die Feststellung eines Domino-Effektes. Die Betreiber der entsprechenden Betriebe informieren daraufhin die zuständigen Behörden über die aufgrund des Domino-Effektes durchgeführten Maßnahmen:

Zwischen Betrieben mit einem Domino-Effekt werden Sicherheitskonzepte, Sicherheitsmanagementsysteme, Sicherheitsberichte sowie interne Notfallpläne ausgetauscht. Ein Informationsaustausch erfolgt in der Regel über die Störfallbeauftragten der entsprechenden Betriebe, teilweise bestellen Betriebe zur Optimierung des Informationsaustauschs auch einen gemeinsamen Störfallbeauftragten. Einige Betriebe mit Domino-Effekt erstellen z.B. einen gemeinsamen Notfallplan bzw. arbeiten bei der Erstellung von Unterlagen für die Information der Öffentlichkeit zusammen. Einige Betriebe mit Domino-Effekt verfügen darüber hinaus über eine gemeinsame Alarmzentrale.

Hervorgehoben wird im Zusammenhang mit dem Thema Domino-Effekt die Bedeutung der Chemie- bzw. Industrieparks, die sich häufig auch durch eine sehr große Gruppengröße auszeichnen.

Hier wurden beispielsweise vielfach auf Betriebsleiterenebene Arbeitskreise installiert. Bei kleinen Gruppen von Betrieben mit möglichen Domino-Effekten existieren vielfach Arbeitsgruppen, durch die ein Informationsfluss gewährleistet wird.

In einem Fall wurde zur unternehmensübergreifenden Gefahrenabwehr und zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle durch das gemeinsame Serviceunternehmen in Abstimmung mit den übrigen Unternehmen und zuständigen Behörden ein für den gesamten Chemiestandort gültiger zentraler Notfallplan erstellt. Basierend auf den internen Notfallplä-

nen der jeweiligen Unternehmen stellt dieser die gegenseitigen Gefährdungsmöglichkeiten (Übersicht über die Betriebsbereiche/sicherheitstechnisch bedeutsamen Teile, Auflistung wichtiger gefährlicher Stoffe, unternehmens- und standortübergreifende Auswirkungen bei der Freisetzung von Gefahrstoffen oder anderen Störfallszenarien) dar und beschreibt die Organisation der im Störfall durchzuführenden Maßnahmen zur Kontrolle der Vorfälle bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen sowie die dazu zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen, Mittel und personelle Möglichkeiten (Werkfeuerwehr). Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen werden gegenseitig Informationen bei Störfällen und besonderen Ereignissen ausgetauscht und bei Bedarf gegenseitige Unterstützung der Werkfeuerwehren geleistet.

Gleichfalls unter Leitung des Serviceunternehmens finden regelmäßig Zusammenkünfte der Störfallbeauftragten/Sicherheitsfachkräfte der beteiligten Unternehmen statt, auf denen aktuelle Probleme im übergreifenden Notfallmanagement diskutiert werden. Auf Grund der oben dargestellten Organisationsform ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen ausreichende Informationen sowohl in der Präventivphase für die Organisation geeigneter interner Maßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung von Störfällen hat als auch im Ereignisfall außerhalb erhält.

Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Inspektionen (Art. 18 der Seveso-II-RL) werden die Dokumentationen und Vorgehensweisen der Betriebe von den Behörden geprüft.

(5) Flächennutzungsplanung

Allgemeine Hintergrundinformationen über konkrete Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele von Artikel 12 und insbesondere zur Gewährleistung einer Kontrolle neuer Entwicklungen in der Nähe bereits bestehender Standorte sowie an neuen Standorten.

Die Forderungen des Artikels 12 der Seveso-II-RL finden ihre Umsetzung in nationales Recht insbesondere im Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Seveso-II-RL in Betrieben hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) als Nachfolgerin ihrer Vorgängergremien Störfall-Kommission (SFK) und Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) verabschiedete im November 2010 den Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“. Der Leitfaden ist eine Überarbeitung des gleichnamigen Leitfadens SFK/TAA-GS-1, der sich seit Oktober 2005 in der praktischen Anwendung befand. Die Überarbeitung erfolgte auf der Grundlage einer systematischen Ermittlung der in der Anwendung des Leitfadens gewonnenen Erfahrungen.

Den für die Bauleitplanung verantwortlichen Stellen und den beteiligten Fachbehörden (wie den Immissionsschutzbehörden) ist damit eine einheitliche Handlungsempfehlung für die Beurteilung angemessener Abstände zwischen einem unter die Seveso-II-Richtlinie fallenden Betrieb einerseits und schutzbedürftigem Gebiet andererseits an die Hand gegeben. Durch die Immissionsschutzbehörden wurde in vielen Fällen in Anlehnung an den KAS-18 der Achtungsabstand ermittelt und den Bauplanungsbehörden mitgeteilt. Darüber hinaus liegen für einen Teil der Störfallbetriebe bereits Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes vor, auf die Bezug genommen werden kann.

Nach der EuGH-Entscheidung C-53/10 vom 15. September 2011 werden vermehrt auch zu Baugenehmigungsverfahren Stellungnahmen der für die Seveso-II-Betriebe zuständigen Behörden angefragt.

Allgemein ist festzustellen, dass den betroffenen Kommunen sowie den mit der Bauleitplanung und der Regionalplanung befassten Behörden die Bedeutung des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie zunehmend bewusst ist.

Die zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden werden grundsätzlich bei Raumordnungsverfahren, Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben beteiligt. Neue Entwicklungen im Sinne einer Annäherung von Ansiedlungen an bestehende Betriebe oder im Sinne einer Ausweisung neuer Standorte für Betriebe durch eine Fortschreibung von Flächennutzungsplänen werden somit im Rahmen der Beteiligung der Immissionsschutzbehörden als Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erkannt, geprüft und gewürdigt. Bei geplanten Einzelbauvorhaben im Außenbereich werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 BauGB geprüft. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

Unabhängig davon können Betreiber von Betrieben sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung an den Verfahren der Bauleitplanung beteiligen sowie gegen Bauleitpläne, die an das Firmengelände heranrückende Wohnbebauung vorsehen, Klage einreichen.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden wiederum umgekehrt die Baubehörde sowie die Innenbehörde (Feuerwehr als Katastrophenschutz-Behörde) beteiligt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass z.B. aus Sicherheitsgründen vorgegebene Mindestabstände nicht unterschritten werden. Hinsichtlich der Überwachung der Bauleitplanung wird auf die Überwachungspflicht der Planungsträger zu erheblichen Umweltauswirkungen hingewiesen (§ 4 c BauGB).

Beispiele:

1. Suche eines Alternativstandortes:

Bei der Neuansiedlung eines Betriebsbereichs (Grundpflichten, Stoff: hochentzündliche verflüssigte Gase - einschließlich Flüssiggas - und Erdgas) war der ursprünglich geplante Standort zu nahe an einem ausgewiesenen Wohngebiet. Der Ansiedlung an diesem Standort wurden nicht zugestimmt. Mit der Behörde und dem Antragsteller wurde ein neues Grundstück gesucht.

2. Schaffen einer Schutzzone:

Ein Betriebsbereich kauft sukzessive Nachbargrundstücke und –gebäude auf und schafft so eine unmittelbare Schutzzone um sein Betriebsgelände.

3. Es gab Bestrebungen einer Kommune, in der Nähe eines Betriebsbereichs mit erweiterten Pflichten (Arzneimittelhersteller) mittels eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts Wohnnutzung anzusiedeln. Auf Anfrage der Stadt wurden von der zuständigen Bezirksregierung Informationen zum Betriebsbereich, insbesondere zur Gefährlichkeit der gehandhabten Stoffe gegeben und auf die entsprechend erforderlichen Abstände gemäß Leitfaden der KAS verwiesen. Diese Planungsabsicht ist inzwischen geändert worden. In einem Abstand von mind. 600 m soll nun gewerbliche Nutzung entwickelt werden.

4. Eine andere Behörde hat über ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Standort einer Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe zu einem Chemiepark mit mehreren Betriebsbereichen berichtet. Die Umweltschutzbehörde hat die Erstellung eines Einzelfallgutachtens auf der Basis des Leitfadens KAS-18 angeregt. Das Gutachten bewertet technische und organisatorische Maßnahmen, die getroffen werden sollen, um die Nichteinhaltung eines angemessenen Abstandes zu kompensieren. Es obliegt der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit abzuwägen, ob der Bebauungsplan trotz Unterschreitung angemessener Abstände als Satzung beschlossen wird.

5. In einem Fall wurde von der Errichtung einer Diskothek in der unmittelbaren Nähe eines Betriebsbereichs abgesehen.

(6) Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Über wie viele Betriebe wurde die Öffentlichkeit im Verlauf der letzten fünf Jahre (2007 – 2011) zumindest einmal gemäß Artikel 13 der Richtlinie informiert?

2007 – 2011
1079

- (2) Zu wie vielen Betrieben haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 2 anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen zugänglich gemacht, damit sie externe Notfallpläne erstellen können?

2009	2010	2011
2	24	2

- (3) Zu wie vielen Betrieben haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 2 von anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen erhalten, damit sie externe Notfallpläne erstellen können?

2009	2010	2011
0	0	4

- (4) In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Abs. 3 anderen Mitgliedstaaten Informationen über nahe an deren Hoheitsgebiet gelegene Betriebe übermittelt, von denen außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann?

2009	2010	2011
0	0	0

- (5) Kurze Beschreibung der Strategie zur Information der Öffentlichkeit:

- Wer ist für die Information der Öffentlichkeit zuständig?

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich unmittelbar durch den Betreiber. Mit Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde (Immissionsschutzbehörde) kann eine umfassende Information über mehrere Betriebe gegeben werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Betriebe verschiedener Betreiber handelt. Mit der Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde können die vom Betreiber bereitgestellten Informationen auch von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder einer dritten Person an die Öffentlichkeit gegeben werden.

Die nach § 52 BImSchG zuständige Behörde hat insbesondere zu überwachen, dass die Angaben nach Anhang V der StörfallIV bzw. der Seveso-II-RL, die zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, vom Betreiber mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind.

- Welche Mittel werden zur Information der Öffentlichkeit eingesetzt?

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt häufig durch Broschüren (4 bis 20 Seiten), Amtsblätter, Internet, Briefe an Haushalte und öffentliche Einrichtungen sowie Pressemitteilungen, aber auch über Faltblätter (Flyer) und ergänzend über lokale Radiosender, die lokale Presse und über benannte Ansprechpartner in dem betroffenen Betrieb. Von einigen Betrieben werden „Tage der offenen Tür“ veranstaltet, um der interessierten Nachbarschaft und Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, sich vor Ort durch Besichtigungen und Veranstaltungen zu informieren. Außerdem sind die Sicherheitsberichte in allen Betrieben auf Nachfrage zugänglich, allerdings zum Teil in einer mit der zuständigen

Überwachungsbehörde abgestimmten Form ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ohne sicherheitssensible bzw. sicherungsrelevante Angaben.

Gezielt informiert werden insbesondere Krankenhäuser, Allgemeinarztpraxen und Apotheken sowie Schulen und Kindergärten; teilweise sind an Wochenenden an markanten Plätzen auch Infomobile im Einsatz.

- Wie viele externe Notfallpläne haben klaren Bezug zu der von den zuständigen Behörden erarbeiteten und lancierten Informationskampagne für die Öffentlichkeit?

Die Information über die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 13 Abs. 1 der Seveso-II-RL ist Aufgabe der Betreiber. Sie müssen Informationen, die zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abstimmen.

- Wer trägt die Kosten hierfür?

Die Kosten für die Information der Öffentlichkeit nach Art. 13 der Seveso-II-RL tragen die Betreiber.

Die Kosten für die öffentliche Auslegung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne tragen die, für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden.

- Werden die Kosten und Nutzen überwacht und bewertet? Falls ja, wie?

In den Betrieben werden teilweise solche Kostenermittlungen vorgenommen. Darüber liegen den Behörden jedoch meist keine Informationen vor. Von den Behörden werden die Kosten nicht ermittelt.

Die Resonanz der Öffentlichkeit auf die Informationsbroschüren oder Faltblätter ist nach Angabe der Betreiber gering. Es gab kaum Rückfragen aus der Nachbarschaft. Der Nutzen ist insofern nicht genau zu beziffern.

- Werden Qualität und Genauigkeit der im Zuge der Informationsstrategie bereitgestellten Angaben regelmäßig geprüft? Falls ja, wie?

Ja, eine Prüfung erfolgt häufig im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen. Inhalt, Qualität und Genauigkeit werden zumeist zwischen Betreiber und den betroffenen Behörden, insbesondere der Brand- und Katastrophenschutzbehörde sowie der für die Überwachung nach der StörfallV zuständigen Behörde, abgestimmt. Eine Überarbeitung der Information an die Öffentlichkeit erfolgt bei wesentlichen sicherheitsrelevanten Änderungen im Betrieb.

Von einzelnen Ämtern wird berichtet, dass die Unternehmen im Rahmen von Audits und internen Projekten Qualität und Genauigkeit ihrer Informationen regelmäßig hinterfragen und aktualisieren.

Einschränkungen hinsichtlich der Einsicht in den Sicherheitsbericht erfolgten gemäß Art. 11 Abs. 4 der Seveso-II-RL in Abstimmung mit und nach Zustimmung der zuständigen Behörde.

(7) Nutzungsverbot (Sanktionsmaßnahmen)

(1) Welche Zwangsmittel stehen bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Verfügung?

(Verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Geldstrafen, Weiterführungsverbot gemäß Artikel 17...)

Nach deutschem Verwaltungsrecht sind Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) zur Durchsetzung von Verwaltungsakten der Behörden möglich. Da die Pflichten der StörfallV unmittelbare Wirkung auf die Betreiber entfalten, bedarf es nur im Falle der Verweigerung der Erfüllung dieser Pflichten eines gesonderten Erlasses von Verwaltungsakten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Regelungen der StörfallV können

- Bußgelder nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 StörfallV,
- Untersagung nach § 20 Abs. 1a BImSchG,
- Untersagung nach § 25 Abs. 1a BImSchG,
- Freiheitsstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch
- Geldstrafe nach § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch,
- sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. § 52 BImSchG),
- Zwangsmittel,
- Aussetzung oder Streichung der EMAS-Registrierung gemäß § 34 Umweltaudithgesetz (UAG)

erlassen werden.

Zu den verschiedenen Zwangsmittel zählt, als ein eher mildes Mittel, welches relativ häufig durch die zuständige Überwachungsbehörde eingesetzt wird, ein „einfaches“ Mängelschreiben. Darin werden im Rahmen von Inspektionen oder anderweitig bekannt gewordene Mängel (technische, sicherheitstechnische, organisatorische, Mängel im Sicherheitsmanagementsystem oder in der Dokumentation) aufgeführt und um Abstellung bis zu einem bestimmten Termin gebeten. Wird der Mangel vom Betreiber nicht abgestellt oder handelt es sich um ein gravierendes Problem wird der Vorgang an die zuständige Vollzugsbehörde zum Erlass einer Anordnung, z.B. nach § 17 bzw. § 24 BImSchG abgegeben.

Zur Durchsetzung von Anordnungen kann Zwangsgeld angedroht und verhängt werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, insbesondere auch bei wesentlichen Änderungen an Anlagen.

Als weitestgehende Maßnahme besteht die Möglichkeit einer Betriebsuntersagung nach § 20 Abs. 1a bzw. § 25 Abs. 1a BImSchG.

(2) In wie vielen Fällen wurden diese Instrumente angewandt?

2009	2010	2011
18	47	29

(8) Inspektion nach Artikel 18 der Richtlinie

- a) Überblick über Inspektionsstrategie und -möglichkeiten, einschließlich einer groben Schätzung der Arbeitsstunden, die insgesamt für Inspektionen aufgewandt wurden, sowie Aufgaben und Mindestqualifikationen der Inspektoren. Wer trägt die Kosten hierfür? Werden Kosten und Nutzen überwacht und bewertet? Falls ja, wie?

Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Ziele und spezifischen Anforderungen des Art. 18 der Seveso-II-RL werden insbesondere von den Fachbehörden des Umwelt- und Arbeitsschutzes auf der Grundlage ihrer Zuständigkeiten im Gesetzesvollzug durchgeführt. Diesbezüglich und zur Erleichterung und Harmonisierung der Inspektionen nach Art. 18 der Seveso-II-Richtlinie haben die Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörden eine gemeinsame Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der StörfallV erstellt, die als Orientierungsrahmen bei der Durchführung der Inspektionen dient.

Wie bereits für den Berichtszeitraum 2000 – 2002 beschrieben, lassen sich die mit einer Inspektion verbundenen Arbeiten in drei Phasen einteilen:

1. Festlegung des Inspektionsintervalls/Prioritätensetzung,
2. Vorbereitung/Durchführung der Inspektion,
3. Nachbereitung.

▪ Ergänzung zur Inspektionsstrategie

Die zuständigen Fachbehörden des Umwelt- und Arbeitsschutzes haben in der Regel für die Betriebe in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich eine abgestimmte systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen (schweren Unfällen) im Sinne des Art.18 Abs.2 Buchstabe a der Seveso-II-RL vorgenommen und auf dieser Basis die Inspektionsintervalle für die Betriebe der oberen Klasse ermittelt sowie Prioritäten für Betriebe der unteren Klasse festgelegt. Daraus wurden Überwachungsprogramme entwickelt, die die Intervalle und den Umfang der einzelnen Inspektionen festlegen.

Bei Betrieben, die aufgrund Ihres Umfangs an einem Inspektionstermin nicht komplett überprüft werden können, werden (sukzessiv) Schwerpunkte abgestimmt, so dass in der Regel nach einigen Inspektionsterminen der gesamte Betrieb inspiziert worden ist.

Als Orientierungsrahmen für die Inspektionen wird u.a. eine gemeinsame Arbeitshilfe des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum Überwachungssystem nach § 16 der StörfallV verwendet.

Teilweise haben die Überwachungsbehörden Ablauf und Vorgehensweise bei einer Inspektion in einer Arbeitsanweisung für Inspektionen beschrieben bzw. über Zielvereinbarungen Regelungen zu den Inspektionen getroffen. Für die Inspektionen wurden umfangreiche Fragenkataloge (Inspektionshandbücher) erarbeitet, die sich in ständiger Vervollständigung befinden.

Vielfach werden für die planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der Betriebe durch die Überwachungsbehörden eigens entwickelte EDV-Programme verwendet. Die Umsetzung der Systeme wird im Rahmen der Vor-Ort-Inspektionen zum Teil stichprobenartig geprüft, ein hierbei festgestellter Mangel wird im Inspektionsbericht aufgeführt, für seine Behebung werden Fristen vorgegeben sowie Nachkontrollen durchgeführt. In die Durchführung der konkreten Vor-Ort-Inspektion fließen selbstverständlich Erkenntnisse vorausgegangener Inspektionen ein.

Im Einzelnen berichtete ein Land, dass das Überwachungssystem einen Zyklus von 5 Jahren umfasst, in dem jeder Betriebsbereich zumindest einmal hinsichtlich aller Prüfthemen inspiziert wird. In der Regel finden die Kontrollen einmal pro Jahr statt, wobei die Besichtigung und Diskussionen vor Ort etwa ½ bis 1 Arbeitstag in Anspruch nehmen. Die Inspektionen werden anhand von themengebundenen Checklisten im Rahmen der Überwachungstätigkeit durchgeführt. Aufgrund von festgelegten Schwerpunkten sind vom Betreiber bestimmte Dokumente für die Inspektion bereitzustellen. Die Inspektionen werden mindestens von zwei Inspektoren ausgeführt. Je nach Themengebiet werden auch andere Behörden (z.B. Kreisfeuerwehrinspektor [Brandschutzinspektion], untere Wasserbehörde [Lagerung wassergefährdender Stoffe]) hinzugezogen.

In einem anderen Land werden Betriebe der oberen Klasse jährlich inspiziert. Betriebe der unteren Klasse werden aufgrund ihrer Tätigkeit und der behördlichen Erfahrungen alle 1 bis max. 5 Jahre inspiziert.

Ein Land berichtete, dass für die Durchführung der Inspektionen Gebühren von den Betreibern der Betriebsbereiche erhoben werden. Hierfür ist ein Gebührenrahmen zwischen 1.000 und 10.000 € vorgesehen. Auch ein anderes Land gab an, dass die Betriebsbereiche die Kosten der Inspektionen tragen müssen.

▪ Angaben zum Personalaufwand

Der Personalaufwand für die Inspektionen einschließlich Vor- und Nachbereitung variiert in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Betriebsbereichs.

Ein Land mit weniger komplexen Betrieben gab für die Vor-Ort-Inspektionen bei Wiederholungsinspektionen einen Zeitaufwand von etwa 3 bis 5 Stunden pro Betriebsbereich an. In Abhängigkeit von der Zahl der beteiligten Fachbehörden nehmen 2 bis 7 Personen an der Inspektion teil. Der Gesamtaufwand wird durchschnittlich auf ca. 40 Stunden pro Inspektion geschätzt.

Für einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten in der Zuständigkeit eines Bergamtes wird ein Gesamtaufwand von 40 bis 80 Personenstunden pro Jahr angegeben.

Ein Land berichtete über einen Zeitaufwand im gewichteten Mittel von ca. 50 Stunden / Betriebsbereich / Inspektion, wobei die Streuung der gemeldeten Werte zwischen 8 und 100 Stunden / Betriebsbereich / Inspektion liegt. Eine Unterscheidung zwischen Betriebsbereichen mit Grundpflichten und erweiterten Pflichten erfolgte nicht.

In einem Land beträgt der Personalaufwand bei erweiterten Pflichten ca. 6 Personentage je Inspektion, bei Grundpflichten 1 Personentag je Betriebsbereich

Andere Länder berichteten über einen Mindestaufwand zur Durchführung einer Inspektion von 16 bis 56 Personenstunden bzw. je nach Größe und Struktur der Betriebsbereiche sowie Inspektionsumfang von 5 bis ca. 12 Personentagen pro Inspektion.

Ein Land gab den Gesamtaufwand für alle Inspektionen im Zeitraum 2009 – 2011 mit 18.200 Personenstunden an.

Angaben zum Umfang des ausschließlich mit Überwachungsaufgaben befassten Personals sind in der Regel nicht möglich, weil die meisten Inspektoren neben ihrer Überwachungstätigkeit gemäß Art. 18 Seveso-II-RL noch weitere Aufgaben haben.

▪ Angaben und Mindestqualifikationen der Inspektoren

Bei den Inspektoren handelt es sich in der Regel um Ingenieure oder Naturwissenschaftler mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. Ihre Aufgabe ist es u.a., die Inspektionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 18 der Seveso-II-RL vorzubereiten und durchzuführen.

Darüber hinaus gibt es ergänzende Qualifikationen durch Fortbildung, z.B. Teilnahme am jährlichen Erfahrungsaustausch bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM).

b) Wie viele Betriebe der *oberen Klasse* ...

2009	2010	2011
638	612	662
384	295	388

c) Wie viele Betriebe der *unteren Klasse* ...

wurden in jedem der drei Jahre des Berichtszeitraums zumindest einmal inspiziert³?

d) Wie viele Betriebe der *oberen Klasse* ...

2009 – 2011
157
374

e) Wie viele Betriebe der *unteren Klasse* ...

wurden während der Jahre 2009, 2010 und 2011 nicht inspiziert?

³ Bei der Frage 8 Buchstaben b), c), d) und e) bezieht sich der Begriff "inspiziert" auf Inspektionen, die zur Erstellung eines Berichts gemäß Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe b) führten.

(9) Häfen und Verschiebebahnhöfe (fakultativ)

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung des Vertrags und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geeignete Maßnahmen für verkehrsbezogene Tätigkeiten in Hafenbecken, Kaianlagen und Verschiebebahnhöfen, die vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, beibehalten oder verabschieden, um ein der Richtlinie vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Diese Frage, deren Beantwortung freisteht, dient somit dem Informationsaustausch über verabschiedete Maßnahmen und schwere Unfälle in diesem Bereich.

- a)** Überblick über verschiedene „Seveso-ähnliche“ Maßnahmen (externe Notfallpläne, Flächennutzungspläne, Information der Öffentlichkeit usw.) sowie deren Kosten (Kosten von beschlossenen Maßnahmen, Notfallplänen⁴, Flächennutzungsplänen, Informationsaustausch, schweren Unfällen usw.), die bis zu einem gewissen Grad für Häfen und/oder Verschiebebahnhöfe gelten könnten.
- b)** Wie viele schwere Unfälle sind in einem Hafen aufgetreten, die die Kriterien für die Notifizierung eines Unfalls gemäß Anhang VI der Richtlinie erfüllten?
- c)** Wie viele schwere Unfälle sind in einem Verschiebebahnhof aufgetreten, die die Kriterien für die Notifizierung eines Unfalls⁵ gemäß Anhang VI der Richtlinie erfüllten?

Angaben zu Frage 9 liegen nicht vor.

⁴ Z.B. Notfallpläne für Verschiebebahnhöfe gemäß Abschnitt 1.11 RID 2005

⁵ Alternativ: Kriterien für Gefahrguttransporte gemäß Abschnitt 1.8.5 RID/ADR 2005